

1. Anwendungsbereich

1.1 Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Georg C. Hansen GmbH & Co. KG (im Folgenden „Verkäufer“ genannt), die nicht über den Onlineshop www.georg-c.de mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (im Folgenden „Kunde“ genannt) geschlossen werden. Für Verträge, die über den Onlineshop geschlossen werden, gelten gesonderte Vereinbarungen.

1.2 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit diesen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich. Gleiches gilt für alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen. Modelle und Zeichnungen bleiben Eigentum des Verkäufers.

2.3 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.4 Die Annahme kann ausschließlich entweder schriftlich oder in Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch die Auslieferung der bestellten Ware durch den Verkäufer erfolgen.

2.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten.

3. Preise

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer ab Werk oder Lager.

3.2 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

3.3 Die Gewährung von Skonto bedarf ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung. Der Verkäufer ist nicht zur Annahme von Schecks oder Wechseln verpflichtet, die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen sind vom Kunden zu tragen und sofort zu entrichten.

3.4 Soweit sich unsere Einkaufspreise, Transportkosten, betriebsbezogenen Steuern oder sonstige Kosten, die sich auf den einzelnen Preis auswirken, zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin für uns verändern, erfolgt eine Preiserhöhung bzw. eine Preisreduktion.

3.5 Eine Preiserhöhung um mehr als 5 % teilt der Verkäufer dem Kunden vor Lieferung mit; dieser kann dann durch schriftliche Erklärung, die innerhalb von 10 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung beim Verkäufer eingehen muss, vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt jedoch nur, wenn die vom Verkäufer geforderte Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Bestellung und vereinbarter Lieferung nicht unerheblich übersteigt.

3.6 Auf die Rücknahme mangel freier Ware besteht kein Anspruch. Sofern der Kunde die Annahme der Lieferung unberechtigt und schuldhaft verweigert, steht dem Verkäufer Schadensersatz in Höhe von 20 % des Netto-Kaufpreises zu. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Verkäufer ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.7 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist der Kaufpreis während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich vor, einen höheren Verzugszins geltend zu machen. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.

4. Zurückbehaltungsrechte; Aufrechnungsverbot

4.1 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder unbestritten sind oder schriftlich durch den Verkäufer anerkannt wurden. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

4.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultieren.

5. Lieferung und Lieferzeit

5.1 Der Verkäufer behält sich das Recht zu Konstruktions- oder Fertigungsänderungen vor sowie Abweichungen von Mustern , soweit sie handelsüblich sind, aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen und die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

5.2 Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen und deren Abrechnung berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5.3 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

5.4 Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt. Im Falle eines Teilverzugs oder einer Teilunmöglichkeit kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten und/oder nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn er an der teilweise Erfüllung des Vertrags kein Interesse hat.

5.5 Sollte der Verkäufer ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware nicht in der Lage sein, weil sein Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist der Verkäufer dem Kunden gegenüber zum Rücktritt berechtigt. Dieses Recht zum Rücktritt besteht jedoch nur dann, wenn der Verkäufer mit dem betreffenden Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft (verbindliche, rechtzeitige und ausreichende Bestellung der Ware) abgeschlossen und die Nichtlieferung der Ware auch nicht in sonstiger Weise zu vertreten hat. In einem solchen Fall wird der Verkäufer den Kunden unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist. Einer Nichtlieferung steht es in diesem Sinne gleich, wenn der Lieferant nur zu einem Zeitpunkt liefert, der die dem Kunden in Aussicht gestellte Lieferfrist um mehr als 6 Wochen überschreitet. Etwaige, bereits erfolgte Zahlungen des Kunden werden unverzüglich zurückerstattet. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer, d.h. bis zu 6 Wochen, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

5.6 Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Krieg, Verkehrsstörungen, Epidemien und Pandemien oder sonstige Fälle höherer Gewalt, befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben oder die Ware zwecks Versendung unser Lager oder das eines Unterlieferanten verlassen hat.

6.2 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden, so geht die Gefahr bei Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Dasselbe gilt bei der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

6.3 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung werden dem Kunden die örtlichen Lagerkosten in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

6.4 Sofern Produkte auf sperrigen Lademitteln wie etwa Paletten, Gitterboxen etc. geliefert werden, können diese Lademittel nach den nachfolgenden Regeln übergangsweise bei dem Käufer verbleiben, um die Abwicklung der Lieferung nicht zu verzögern. In diesen Fällen bleiben wir jedoch Eigentümer der Lademittel. Bei jeder Lieferung werden die Anzahl, Art und der Zustand der übergebenen Lademittel von uns und dem Käufer notiert und gegenseitig quittiert.

6.5 Der Käufer ist verpflichtet, entweder diese Lademittel innerhalb eines Monats nach Lieferung auf eigene Kosten an uns zurückzuliefern oder mit uns zu vereinbaren, sie im Rahmen einer nachfolgenden Lieferung anderer Produkte wieder an uns zu übergeben.

6.6 Bei Übernahme von früher gelieferten Lademitteln durch uns werden die Anzahl, Art und der Zustand der übergebenen Lademittel von uns und dem Käufer notiert und gegenseitig quittiert. Übergibt der Käufer entgegen der Vereinbarung keine oder nicht genügend Lademittel entsprechender Qualität, bleibt er zur Anlieferung der fehlenden Lademittel innerhalb eines Monats im Wege einer Bringschuld verpflichtet.

6.7 Sollte die Rücklieferung gem. Abs. 5 oder Abs. 6 nicht innerhalb eines Monats erfolgen, werden die Lademittel zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass die Lademittel in einem nicht auf gewöhnliche Gebrauchsspuren zurückzuführenden Zustand zurückgegeben werden, können wir dem Käufer die Wertminderung in Rechnung stellen. Dem Käufer bleibt nachgelassen, einen geringeren als den geltend gemachten Schaden nachzuweisen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem Kontokorrent, die dem Verkäufer aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, gewährt der Kunde dem Verkäufer die in folgenden Absätzen 7.2 bis 7.6 genannten Sicherheiten. Diese werden auf Verlangen freigegeben, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

7.2 Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Sämtliche aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung des Verkäufers in eigenem Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug befindet. Er ist dann verpflichtet, Name, Anschrift und Forderungshöhe aller Personen mitzuteilen, an welche die Vorbehaltsware durch ihn veräußert wurde. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Solange der Kunde sich nicht in Zahlungsverzug befindet, wird der Verkäufer die Abtretung nicht offenlegen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

7.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Insolvenzantragstellung – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7.5 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag des Verkäufers. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache in Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer verwarhrt. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde an solche Forderungen insgesamt bzw. in Höhe seines etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

7.6 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

8. Sach- und Rechtsmängel

8.1 Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Der Kunde hat alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen (auch Zuviellieferungen) oder Falschlieferungen unverzüglich nach Eingang der Waren, spätestens jedoch binnen 3 Werktagen anzuzeigen. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Waren sich erheben, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

8.2 Die Mängelansprüche des Kunden sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Der Kunde hat uns die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Sofern der Liefergegenstand in andere Teile eingebaut oder mit diesen zusammengefügt wird, hat der Käufer uns eine Frist für den rechtzeitigen Ausbau des Liefergegenstands zu setzen, innerhalb derer wir den Ausbau auf eigene Verantwortung wahrnehmen; es sei denn, dass dem Käufer dadurch erhebliche Schäden wie beispielhaft, aber nicht abschließend Produktionsausfall oder Anlagenstillstand drohen, die bei unverzüglichem Ausbau verhindert würden. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung gilt in der Regel mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit aufgrund der Art des Mangels oder anderer tatsächlicher Umstände dem Kunden nicht weniger oder mehr Nachbesserungsversuche zumutbar sind. Schadensersatzansprüche nach § 9 bleiben hiervon unberührt.

8.3 Mängelansprüche des Käufers können sich nur daraus ergeben, dass die Sache nicht den subjektiven Anforderungen i.S.v. § 434 Abs. 2 BGB entspricht, die zwischen den Parteien vereinbart wurden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für das Vorhandensein von objektiven Anforderungen i.S.v. § 434 Abs. 3 BGB, also insbesondere dafür, dass sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine übliche Beschaffenheit aufweist.

8.4 Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen nur dann zur Ablehnung der Restlieferung, wenn der Kunde an der Restlieferung kein Interesse hat.

8.5 Diese Bedingungen gelten auch bei Lieferung anderer als der vertraglich vereinbarten Ware.

8.6 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Der Verkäufer haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet der Verkäufer unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet der Verkäufer nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maße

Vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

- 9.2 Diese Haftungsbegrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährung

Mängelrechte des Käufers verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (zum Begriff der wesentlichen Vertragspflichten siehe § 9.1), die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

11. Schadensersatzansprüche

Sofern der Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung der vom Kunden vertraglich geschuldeten Pflichten geltend macht, so bemisst sich der Schaden ohne weitere Feststellung auf 15 % des Netto-Kaufpreises. Dem Kunden bleibt es unbenommen, uns einen geringeren oder gar keinen Schaden nachzuweisen.

12. Datenschutz

Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichten sich, diese insbesondere gegenüber Mitarbeitern und dritten Parteien einzuhalten.

13. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 13.1 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.
- 13.2 Auf die Bestellung des Kunden finden jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, die zu dem Zeitpunkt der Bestellung gelten. In Fällen, in denen eine Änderung an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnung erforderlich sind, finden Änderungen auch auf bereits getätigte Bestellungen Anwendung.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Vertragssprache

- 14.1 Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche zwischen dem Verkäufer und dem Kunden ist der Sitz des Verkäufers.
- 14.2 Soweit der Kunde auch Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 14.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.4 Die Vertragssprache ist Deutsch.